

Püntenerverein Winikerwiesen, 8610 Uster

Kündigung des Pachtvertrages

Die Kündigung muss dem Präsidenten bis 31. August schriftlich mit diesem Formular eingereicht werden.

Mit dieser Zeitvorgabe hat der Pächter genügend Zeit zum Aufräumen und der Vorstand den passenden Nachfolger zu finden.

Der ordentliche Austrittstermin ist 31. Dezember

Hiermit kündige ich den Pachtvertrag auf 31. Dezember

Gartenparzelle Nr.

Name:

Vorgesehener Kaufpreis für Bauten und Infrastruktur CHF

Bemerkung:

Ich werde die Parzelle gemäss dem beiliegenden Merkblatt „Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten“ abgeben.

Uster,

Pächter/in

.....

Beilage: Merkblatt – Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten

Merkblatt - Übergabeverordnung von Pachtland und Bauten

Gemäss Bau- und Gartenverordnung müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- In der Regel wird die Infrastruktur auf einer Parzelle durch den Nachfolger übernommen. Austretende Vereinsmitglieder mit einem Gartenhaus sind für dessen Weiterverkauf oder die Demontage auf eigene Rechnung voll verantwortlich.
- Kommt zwischen dem austretenden und dem neuen Pächter keine Einigung zu Stande, bestimmt die Baukommission (Vorstand) den Verkaufspreis, wobei die Höchstlimite von CHF 4'000.00 nicht überschritten werden darf.
- Es wird immer eine Übergabvereinbarung erstellt.
- Garten-/Gerätehäuser, die vor dem Inkrafttreten der Bauordnung der Stadt Uster vom 01.01.1988 erstellt wurden, müssen spätestens bei einem Pächterwechsel (auch innerhalb der Verwandtschaft) den neuen Vorschriften angepasst oder abgebrochen werden.

Parzellengrösse bis und mit 1.5 Aren

Dachfläche	15.00 m ²
Nutzbarer Innenraum	9.00 m ²
Höhe für Pultdach	2.50 m
Höhe für Giebeldach	3.00 m

Parzellengrösse über 1.5 Aren

Dachfläche	20.00 m ²
Nutzbarer Innenraum	12.00 m ²
Höhe für Pultdach	2.50 m
Höhe für Giebeldach	3.00 m

- Pro Gartenparzelle ist nur **eine** feste Pflanzkultur-Überdachung (Tomatenhaus usw.) erlaubt.

Dachfläche	5.00 m ²
Höhe	2.00 m

- **Sämtliche Bauten, die ohne Baueingabe erstellt wurden, müssen entfernt werden.**
- Bei Austritt oder Ausschluss muss der Pächter den Urzustand der Parzelle herstellen. **Der Garten muss vollständig abgeräumt und umgestochen sein, auch der Kompost muss geleert sein.**
- Kann der Pächter die anstehenden Arbeiten nicht selbst ausführen, muss er jemand beauftragen und entsprechend entschädigen.
- Bei Austritt oder Ausschluss eines Pächters entscheidet der Vorstand über die Nachfolge gemäss Warteliste.